

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1735/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 1736/94 der Kommission vom 14. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in China eröffnete Bezugsgrundlage** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1737/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen** 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 1738/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch** 14
- * **Verordnung (EG) Nr. 1739/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder** 15

★ Verordnung (EG) Nr. 1740/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	16
★ Verordnung (EG) Nr. 1741/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	18
★ Verordnung (EG) Nr. 1742/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	19
Verordnung (EG) Nr. 1743/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	20
Verordnung (EG) Nr. 1744/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1994 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden	25
Verordnung (EG) Nr. 1745/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für Käse mit Ursprung in Schweden	27
Verordnung (EG) Nr. 1746/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse	28
Verordnung (EG) Nr. 1747/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	29
Verordnung (EG) Nr. 1748/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31
Verordnung (EG) Nr. 1749/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	33
Verordnung (EG) Nr. 1750/94 der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
★ Entscheidung Nr. 1751/94/EGKS der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/440/EG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1994 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	41
---	----

Inhalt (Fortsetzung)

94/441/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Änderung des Nachtrags zur Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal	43
94/442/EG :	
* Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie	45
94/443/EG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1994 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1733/94 DES RATES

vom 11. Juli 1994

zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228a,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf den Beschluß 94/366/GASP des Rates vom 13. Juni 1994 über den vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Standpunkt betreffend die Unzulässigkeit, Anträgen der unter Nummer 9 der Resolution Nr. 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen genannten Art stattzugeben (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1432/92 (²), (EWG) Nr. 2655/92 (³) und (EWG) Nr. 990/93 (⁴) hat die Gemeinschaft Maßnahmen zur Untersagung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) getroffen.

Infolge des Embargos gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sind Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft und in Drittländern dem Risiko von Ansprüchen der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ausgesetzt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 30. Mai 1992 die Resolution 757 (1992) angenommen ; Ziffer 9 dieser Resolution betrifft Ansprüche der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch vom Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 757 (1992) und der hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen beschlossene Maßnahmen berührt wurde.

(¹) ABl. Nr. L 165 vom 1. 7. 1994, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 1. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14).

(³) ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 27. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14).

(⁴) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Es ist erforderlich, Wirtschaftsunternehmen auf Dauer gegen solche Ansprüche zu schützen und die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) daran zu hindern, einen Ausgleich für negative Folgen des Embargos zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen :

1. „Vertrag oder Geschäft“ : jeglicher Vorgang, ungeachtet seiner Form und des auf ihn anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien durch einen oder mehrere Verträge oder vergleichbare Verpflichtungen gebunden werden ; als „Vertrag“ gelten auch alle — selbst unter rechtlichen Gesichtspunkten unabhängigen — finanziellen Garantien und Gegengarantien sowie Kredite, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einen solchen Vorgang zurückgehen ;
2. „Anspruch“ : jede vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene strittige oder nichtstrittige Forderung, die mit der Durchführung eines Vertrages oder Geschäfts im Zusammenhang steht, insbesondere
 - a) eine Forderung nach Erfüllung einer Verpflichtung aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder Geschäft ;
 - b) eine Forderung nach Verlängerung oder Zahlung einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form ;
 - c) eine Forderung nach Schadensersatz in Verbindung mit einem Vertrag oder Geschäft ;
 - d) ein Gegenanspruch ;
 - e) eine Forderung nach Anerkennung oder Vollstreckung — auch im Wege der Zwangsvollstreckung — von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder gleichwertigen Entscheidungen, ungeachtet des Ortes, an dem sie ergangen sind ;

3. „Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen“ : Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften, eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation, die im Einklang mit, in Anwendung von oder im Zusammenhang mit den relevanten Beschlüssen des Sicherheitsrates getroffen wurden, oder im Zusammenhang mit dem Embargo gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Aktionen, einschließlich militärischer Aktionen ;

4. „natürliche oder juristische Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)“ :

- a) die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie jede Behörde dieses Staates ;
- b) jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ;
- c) jede juristische Person mit Sitz oder Entscheidungszentrum in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ;
- d) jede juristische Person, die direkt oder indirekt von einer oder mehreren der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird.

Unbeschadet des Artikels 2 gilt die Durchführung eines Vertrags oder Geschäfts auch dann als von den Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen betroffen, wenn das Bestehen oder der Inhalt des Anspruchs direkt oder indirekt auf diese Maßnahmen zurückgeht.

Artikel 2

(1) Es ist verboten, Ansprüche der nachstehend aufgeführten Personen zu erfüllen oder Vorkehrungen zu ihrer Erfüllung zu treffen, wenn diese Ansprüche auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind oder mit einem Vertrag oder Geschäft im Zusammenhang stehen, dessen Durchführung direkt oder indirekt, ganz oder teilweise durch die Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen berührt wurde :

- a) natürliche oder juristische Personen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder solche Personen, die über eine natürliche oder juristische Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) handeln ;
- b) natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt im Auftrag oder zugunsten einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) handeln ;

c) natürliche oder juristische Personen, die eine Forderungsabtretung oder eine Forderung über eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) geltend machen ;

d) jede andere in Ziffer 9 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezeichnete Person ;

e) natürliche oder juristische Personen, die Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie zugunsten einer oder mehrerer der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen geltend machen.

(2) Dieses Verbot gilt im Gebiet der Gemeinschaft sowie für jeden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und für jede nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingetragene oder gegründete juristische Person.

Artikel 3

Unbeschadet der Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen findet Artikel 2 keine Anwendung auf

a) Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, mit Ausnahme von finanziellen Garantien und Gegengarantien, wenn die in Artikel 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß der Anspruch von den Parteien vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen anerkannt wurde und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt des Anspruchs hatten ;

b) Zahlungsansprüche aufgrund eines Versicherungsvertrages, wenn das betreffende Ereignis vor Annahme der in Artikel 2 genannten Maßnahmen eingetreten ist, oder aufgrund eines Versicherungsvertrages in einem Mitgliedstaat, in dem ein solcher Vertrag vorgeschrieben ist ;

c) Zahlungsansprüche betreffend Geldbeträge, die auf ein im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 2 gesperrtes Konto eingezahlt wurden, sofern diese Zahlungen nicht Beträge betreffen, die als Garantie für die in Artikel 2 genannten Verträge eingezahlt wurden ;

d) Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen ;

e) Ansprüche auf Bezahlung von Waren, wenn die in Artikel 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß die Waren vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen ausgeführt wurden und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt der Ansprüche hatten ;

f) Ansprüche im Zusammenhang mit Beträgen, wenn die in Artikel 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß die Beträge aufgrund eines Darlehens zu zahlen sind, das vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen gewährt wurde, und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt der Ansprüche hatten.

Voraussetzung hierfür ist, daß der Anspruch keine Zins-, Entschädigungs- oder sonstigen Zahlungen zum Ausgleich dafür beinhaltet, daß die Durchführung des betreffenden Vertrages oder Geschäfts infolge dieser Maßnahmen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfolgen konnte.

Artikel 4

Bei jedem Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die

Beweislast dafür, daß die Erfüllung des Anspruchs nicht aufgrund von Artikel 2 verboten ist.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen für den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1734/94 DES RATES

vom 11. Juli 1994

über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da der Bedarf in den Gebieten am Westufer des Jordan und im Gazastreifen (nachstehend „besetzte Gebiete“ genannt) im Anschluß an die jüngste Entwicklung des Friedensprozesses im Nahen Osten zunehmen wird, müssen im Wege einer geeigneten finanziellen und technischen Zusammenarbeit neue Maßnahmen eingeleitet werden, um die dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung der besetzten Gebiete zu ermöglichen. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen der Gemeinschaft, die schon in erheblichem Maße zur Hilfe an die palästinensische Bevölkerung beigesteuert hat, zur berücksichtigen.

Zu diesem Zweck muß ein Programm mit fünfjähriger Laufzeit (1994-1998) geplant werden. Für seine Umsetzung empfiehlt es sich, Maßnahmen durchzuführen, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse finanziert werden.

Es müssen die Modalitäten und Regeln für die Durchführung der Zusammenarbeit bei den aus Haushaltsmitteln finanzierten Maßnahmen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft arbeitet mit den besetzten Gebieten finanziell und technisch zusammen, um im Rahmen eines Programms mit einer Laufzeit von fünf Jahren (1994-1998) einen Beitrag zur dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten.

Artikel 2

(1) Im Rahmen des Programms nach Artikel 1 wird Vorhaben und Maßnahmen in nachstehenden Bereichen der Vorrang gegeben :

Infrastrukturen, Produktion, städtische und ländliche Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Dienstleistungen, Außenhandel, Schaffung und Stärkung der für das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Verwal-

tung und für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte notwendigen Institutionen.

(2) Die Hilfe der Gemeinschaft kann für Investitionsvorhaben, Durchführbarkeitsstudien, Maßnahmen der technischen Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden.

(3) Die Gemeinschaft gewährt die Finanzmittel für die nach dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und Maßnahmen in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

(4) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Investitionsbank (nachstehend „Bank“ genannt) tauschen alle zweckdienlichen Informationen über die von ihnen geplanten Finanzhilfen aus, um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und deren Komplementarität zu verbessern.

Bei diesem Informationsaustausch werden auch Kofinanzierungsmöglichkeiten ermittelt.

(5) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Bank teilen einander ferner im Rahmen des in Artikel 5 genannten Ausschusses die Angaben mit, die ihnen über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen für die besetzten Gebiete zur Verfügung stehen.

(6) Die Kommission und die Bank teilen den Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich die Informationen mit, die sie von der Verwaltung der besetzten Gebiete über die bereits bekannten Sektoren und Vorhaben erhalten haben, die nach dieser Verordnung unterstützt werden könnten.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung genannte Hilfe kann zusammen mit Finanzierungen aus Eigenmitteln der Bank eingesetzt und für gemeinsame Finanzierungen mit den Mitgliedstaaten, mit Drittländern der Region, mit multilateralen Einrichtungen oder mit den besetzten Gebieten selbst gewährt werden. Der gemeinschaftliche Charakter der Hilfe muß soweit wie möglich erhalten bleiben.

Artikel 4

(1) Die Finanzierungsbeschlüsse zu den Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse, die Globalkredite für Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Absatzförderung betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 5 genannten Ausschuss regelmäßig über die Verwendung dieser Globalkredite.

(¹) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. März 1994 (ABl. Nr. C 137 vom 19. 5. 1994, S. 85) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßten Beschlüsse werden von der Kommission gefaßt, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten, die über 20 v. H. der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird durch den Mittelmeerausschuß unterstützt, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraumes geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder

liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

(1) Die Kommission prüft den Stand der Durchführung der gemäß dieser Verordnung eingeleiteten Zusammenarbeit und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat einmal jährlich hierüber.

(2) Die Kommission nimmt eine Evaluierung der wichtigsten abgeschlossenen Vorhaben vor, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Vorhaben festgelegten Ziele erreicht wurden, und um Grundregeln für die Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Hilfsmaßnahmen festzulegen. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament übermittelt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1735/94 DES RATES

vom 11. Juli 1994

über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 über die finanzielle
Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1734/94⁽²⁾ legt ein Programm
für die finanzielle und technische Zusammenarbeit
zugunsten der Gebiete am Westufer des Jordan und im
Gazastreifen (nachstehend „besetzte Gebiete“ genannt)
fest.

Um die dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwick-
lung der besetzten Gebiete zu fördern, ist es angesichts
des erheblichen Bedarfs, der mit der jüngsten Entwick-
lung des Friedensprozesses im Nahen Osten einhergeht,
erforderlich, dieses Programm durch andere Aktions-
formen zu ergänzen, und zwar die mit der Verordnung

(EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die
finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im
Mittelmeerraum⁽³⁾ vorgesehenen Maßnahmen.

Es ist daher angezeigt, die Anwendung der Verordnung
(EWG) nr. 1763/92 auf die besetzten Gebiete auszu-
dehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1763/92 wird folgender Satz angefügt :

„Er ist auch auf die Gebiete am Westufer des Jordan und
im Gazastreifen (besetzte Gebiete) anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar
1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994). Gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 4. März 1994 (ABl. Nr. C 137 vom 19. 5.
1994, S. 89) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom
4. Mai 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1736/94 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in China eröffnete Bezugsgrundlage

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 vollständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft verursachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den

Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6,615 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1988 aus Drittländern.

Für die Waren mit Ursprung in China, deren KN-Codes in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergibt sich die Bezugsgrundlage aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe :

(In ECU)

KN-Code	Bezugsgrundlage
2907 15 00	694 000
8544	9 972 500

Am 31. März 1994 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht.

Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wiederzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 für die folgenden Waren mit Ursprung in China eröffnete Bezugsgrundlage sind ab 19. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

KN-Code	Warenbezeichnung
2907 15 00	— — Naphthole und ihre Salze
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken ; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen :
	— Wickeldrähte :
8544 11	— — aus Kupfer :
8544 11 10	— — — lackiert
8544 11 90	— — — andere

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

KN-Code	Warenbezeichnung
8544 19	— — andere :
8544 19 10	— — — lackiert
8544 19 90	— — — andere
8544 20 00	— Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
8544 30	— Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art :
8544 30 10	— — für zivile Luftfahrzeuge
8544 30 90	— — andere
	— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger :
8544 41	— — mit Anschlußstücken versehen :
8544 41 10	— — — von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art
8544 41 90	— — — andere
8544 49	— — andere :
8544 49 20	— — — von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art
8544 49 80	— — — andere
	— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V :
8544 51 00	— — mit Anschlußstücken versehen
8544 59	— — andere :
8544 59 10	— — — Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
	— — — andere :
8544 59 20	— — — — für eine Spannung von 1 000 V
8544 59 80	— — — — für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V
8544 60	— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V :
8544 60 10	— — mit Kupferleitern
8544 60 90	— — mit anderen Leitern
8544 70 00	— Kabel aus optischen Fasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1737/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Kürzlich zeigte sich, daß bestimmte Getreideerzeugnisse des KN-Codes 1104 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/94 der Kommission⁽⁴⁾, wie z. B. geschroteter Hafer und leicht wärmebehandeltes Getreide von den zuständigen Behörden nicht ordnungsgemäß eingestuft werden können. Um dem abzuwehren, sollten die Unterpositionen des KN-Codes 1104 entsprechend geändert werden.

Es wurde festgestellt, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur

Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/94⁽⁶⁾, die Einstufung von Maismehl unter dem Produktcode 1102 20 10 100, 1102 20 10 300 und 1102 20 90 100 auf der Grundlage des Fettgehalts, bezogen auf den Trockenstoff, erfolgt.

Mit den entsprechenden KN-Codes dieser Erzeugnisse, namentlich ex 1102 20 10 und ex 1102 20 90, erfolgt die Einstufung von Maismehl auf der Grundlage des Fettgehalts, bezogen auf das Gewicht. Im Bemühen um Übereinstimmung sollten diese Produktcodes in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission geändert werden, damit sie mit der KN-Nomenklatur übereinstimmen.

Die Fußnote 3 für den KN-Code ex 2309 10, derzufolge Getreidemischfuttermittel, um erstattungsfähig zu sein, einen Mindestgehalt an Stärke aufweisen müssen, ist versehentlich für den KN-Code ex 2309 90 weggelassen worden. Diese Fußnote sollte nunmehr eingefügt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der den KN-Code 1104 betreffende Teil des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Im Sektor 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission werden die KN-Codes ex 1102 20 10 und ex 1102 20 90 wie folgt geändert :

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
„ex 1102 20 10	<p>— — Mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger :</p> <p>— — — Mit einem Fettgehalt von 1,3 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 GHT oder weniger^(*)</p>	1102 20 10 200

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 24.

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
ex 1102 20 90	-- -- Mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 und von 1,5 GHT oder weniger und einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 GHT oder weniger (*)	1102 20 10 400
	-- -- Anderes : -- -- -- Mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 und von 1,7 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 GHT oder weniger (*)	1102 20 90 200*

Artikel 3

In Sektor 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird der KN-Code ex 2309 90 wie folgt geändert :

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code
„ex 2309 90	-- Andere : -- -- Andere : -- -- -- Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend : -- -- -- -- Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend : -- -- -- -- -- Eine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger (?) (?) :“	

Artikel 4

Im Sektor 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird die Fußnote (?) durch folgende Fußnote ersetzt :

„(?) Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von diesen Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich durch Analysen nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:			
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:			
1104 11	– – von Gerste:			
1104 11 10	– – – gequetscht	23 (AGR)	—	—
1104 11 90	– – – als Flocken	28 (AGR)	—	—
1104 12	– – von Hafer:			
1104 12 10	– – – gequetscht	23 (AGR)	—	—
1104 12 90	– – – als Flocken	28 (AGR)	—	—
1104 19	– – von anderem Getreide:			
1104 19 10	– – – von Weizen	30 (AGR)	—	—
1104 19 30	– – – von Roggen	25 (AGR)	—	—
1104 19 50	– – – von Mais	23 (AGR)	—	—
	– – – andere:			
1104 19 91	– – – – Reisflocken	23 (AGR)	—	—
1104 19 99	– – – – andere	23 (AGR)	—	—
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):			
1104 21	– – von Gerste:			
1104 21 10	– – – geschält (entspelzt)	23 (AGR)	—	—
1104 21 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	23 (AGR)	—	—
1104 21 50	– – – perlformig geschliffen	23 (AGR)	—	—
1104 21 90	– – – nur geschrotet	23 (AGR)	—	—
1104 21 99	– – – andere	23 (AGR)	—	—
1104 22	– – von Hafer:			
1104 22 10	– – – geschält (entspelzt)	23 (AGR)	—	—
1104 22 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	23 (AGR)	—	—
1104 22 50	– – – perlformig geschliffen	23 (AGR)	—	—
1104 22 90	– – – nur geschrotet	23 (AGR)	—	—
1104 22 99	– – – andere	23 (AGR)	—	—
1104 23	– – von Mais:			
1104 23 10	– – – geschält, auch geschnitten oder geschrotet	23 (AGR)	—	—
1104 23 30	– – – perlformig geschliffen	23 (AGR)	—	—
1104 23 90	– – – nur geschrotet	23 (AGR)	—	—
1104 23 99	– – – andere	23 (AGR)	—	—
1104 29	– – von anderem Getreide:			
	– – – geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:			
1104 29 11	– – – – von Weizen	25 (AGR)	—	—
1104 29 15	– – – – von Roggen	25 (AGR)	—	—
1104 29 19	– – – – andere	25 (AGR)	—	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — perlformig geschliffen :			
1104 29 31	— — — — von Weizen	25 (AGR)	—	—
1104 29 35	— — — — von Roggen	25 (AGR)	—	—
1104 29 39	— — — — andere	25 (AGR)	—	—
	— — — nur geschrotet :			
1104 29 51	— — — — von Weizen	30 (AGR)	—	—
1104 29 55	— — — — von Roggen	25 (AGR)	—	—
1104 29 59	— — — — andere	23 (AGR)	—	—
	— — — andere			
1104 29 81	— — — — von Weizen	23 (AGR)	—	—
1104 29 85	— — — — von Roggen	23 (AGR)	—	—
1104 29 89	— — — — andere	23 (AGR)	—	—
1104 30	— Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen :			
1104 30 10	— — von Weizen	30 (AGR)	—	—
1104 30 90	— — andere	30 (AGR)	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1738/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3402/93⁽⁴⁾, enthalten die für Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und -viertel geltenden Vorschriften sowie die Spezifikationen für das Entbeinen von Rindfleisch aus Interventionsbeständen. Da die Bestimmungen über die Frist der Kühlung der Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und -viertel sowie das Entbeinen von Interventionsbrust sachliche Fehler enthalten, müssen sie berichtigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang V Absatz 5 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
2. In Anhang VII Punkt 2.1.3 erster Absatz wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Fett unter dem Deckel sowie unter dem Brustbein muß entfernt werden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der zweiten Ausschreibung im Juli 1994.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1739/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch
und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von
Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten
Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2748/93 ⁽⁴⁾, werden
die Gemeinschaftsbeihilfen nach Maßgabe des in dem
betreffenden Wirtschaftsjahr gültigen Milchrichtpreises
festgesetzt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates ⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/93 ⁽⁶⁾,
wurde der Milchrichtpreis geändert mit Wirkung vom 1.
Juli 1994 bis 30. Juni 1995. Es sollte deshalb auch die
Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 3392/93 der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 211/94 ⁽⁸⁾, angepaßt werden, jedoch
unbeschadet einer zusätzlichen Anpassung infolge eines
späteren, den Milchrichtpreis betreffenden Ratsbe-
schlusses.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93
erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung :

- „a) auf 24,50 ECU/100 kg Erzeugnisse der Kategorien
I und VII ‚Vollmilch‘ ;
- b) auf 15,47 ECU/100 kg Erzeugnisse der Kategorie
II ‚teilentrahmte Milch‘.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 7. 10. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1740/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen festzulegende Bilanz wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorläufig eröffnet. Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte geliefert haben, sollte, damit die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Bilanz unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/94⁽⁵⁾, ist deshalb zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Die zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen festzulegende Bilanz wurde für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorläufig eröffnet. Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte geliefert haben, sollte, damit die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/94, ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 wird durch Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 wird durch Anhang II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 101.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 104.

ANHANG I

„ANHANG

Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen im Juli, August und September 1994

(in Tonnen)

Erzeugnis	Azoren	Madeira
Backfähiger Weichweizen	8 500	5 750
Futterweizen	—	1 000
Gerste	11 500	1 250
Hartweizen	750	1 750
Mais	16 500	8 750
Malz	250	550
Insgesamt	37 500	19 050*

ANHANG II

„ANHANG

Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen im Juli, August und September 1994

(in Tonnen)

Erzeugnis	KN-Code	Kanarische Inseln
Weichweizen	1001 90	38 500
Hartweizen	1001 10	1 000
Gerste	1003	4 750
Hafer	1004	250
Mais	1005	45 000
Hartweizengriß	1103 11 10	1 075
Maisgriß	1103 13	5 000
Griß von anderem Getreide	1103 19	300
Pellets	1103 21 bis 1103 29	375
Malz	1107	4 125
Insgesamt		100 375*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1741/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1716/93⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die die Freistellung von der Abschöpfung bei der
Einfuhr aus Drittländern gilt bzw. die Gemeinschaftsbei-
hilfe gewährt wird. Die betreffenden Mengen sind jetzt für
den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 wird wie folgt geän-
dert :

Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1994 und
dem 30. Juni 1995 im Rahmen der vorläufigen Versor-
gungsbilanz für Hopfen 10 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 auf Madeira aus Drittländern
abschöpfungsfrei oder mit Beihilfe aus der Gemein-
schaft eingeführt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 91.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 101.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1742/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1717/93⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die die Freistellung von der Abschöpfung bei der
Einfuhr aus Drittländern gilt bzw. die Gemeinschaftsbei-
hilfe gewährt wird. Die betreffenden Mengen sind jetzt für
den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 wird wie folgt geän-
dert :

Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1994 und
dem 30. Juni 1995 im Rahmen der vorläufigen Versor-
gungsbilanz für Hopfen 500 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 auf die Kanarischen Inseln aus Dritt-
ländern abschöpfungsfrei oder mit Beihilfe aus der
Gemeinschaft eingeführt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 102.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1743/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁹⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg

sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/94 ⁽⁶⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitragten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽⁸⁾, gewährt werden darf.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1994 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 5.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (?) ⁽¹⁰⁾
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	82,50	0201 20 20 120	02	108,50
0102 10 10 130	02	60,50		03	75,00
	03	42,50		04	37,50
	04	21,50	0201 20 30 110 ⁽¹⁾	02	107,50
0102 10 30 120	01	82,50		03	73,00
0102 10 30 130	02	60,50		04	36,50
	03	42,50	0201 20 30 120	02	79,00
	04	21,50		03	55,00
0102 10 90 120	01	82,50		04	27,50
0102 90 41 100	02	82,50	0201 20 50 110 ⁽¹⁾	02	187,00
0102 90 51 000	02	60,50		03	124,50
	03	42,50		04	62,00
	04	21,50	0201 20 50 120	02	138,00
0102 90 59 000	02	60,50		03	95,00
	03	42,50		04	47,50
	04	21,50	0201 20 50 130 ⁽¹⁾	02	107,50
0102 90 61 000	02	60,50		03	73,00
	03	42,50		04	36,50
	04	21,50	0201 20 50 140	02	79,00
0102 90 69 000	02	60,50		03	55,00
	03	42,50		04	27,50
	04	21,50	0201 20 90 700	02	79,00
0102 90 71 000	02	82,50		03	55,00
	03	55,50		04	27,50
	04	27,50	0201 30 00 050 ^(*)	05	96,00
0102 90 79 000	02	82,50	0201 30 00 100 ^(?)	02	267,50
	03	55,50		03	178,50
	04	27,50		04	89,50
		— Nettogewicht —		06	228,50
0201 10 00 110 ⁽¹⁾	02	107,50	0201 30 00 150 ^(*)	10	141,50
	03	73,00		11	119,50
	04	36,50		03	107,50
0201 10 00 120	02	79,00	0201 30 00 190 ^(*)	02	109,50
	03	55,00		03	72,00
	04	27,50		04	36,00
0201 10 00 130 ⁽¹⁾	02	147,50		06	88,00
	03	99,00		07	77,00
	04	49,50			
0201 10 00 140	02	108,50			
	03	75,00			
	04	37,50			
0201 20 20 110 ⁽¹⁾	02	147,50			
	03	99,00			
	04	49,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Erstattungsbetrag (°) (10)	
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —	
0202 10 00 100	02	79,00	1602 50 10 120	02	121,50 (°)	
	03	55,00		03	97,50 (°)	
	04	27,50		04	97,50 (°)	
0202 10 00 900	02	108,50	1602 50 10 140	02	107,50 (°)	
	03	75,00		03	86,50 (°)	
	04	37,50		04	86,50 (°)	
0202 20 10 000	02	108,50	1602 50 10 160	02	86,50 (°)	
	03	75,00		03	69,50 (°)	
	04	37,50		04	69,50 (°)	
0202 20 30 000	02	79,00	1602 50 10 170	02	57,50 (°)	
	03	55,00		03	46,00 (°)	
	04	27,50		04	46,00 (°)	
0202 20 50 100	02	138,00	1602 50 10 190	02	57,50	
	03	95,00		03	46,00	
	04	47,50		04	46,00	
0202 20 50 900	02	79,00	1602 50 10 240	02	20,00	
	03	55,00		03	20,00	
	04	27,50		04	20,00	
0202 20 90 100	02	79,00	1602 50 10 260	02	16,00	
	03	55,00		03	16,00	
	04	27,50		04	16,00	
0202 30 90 100 (°)	05	96,50	1602 50 10 280	02	10,00	
0202 30 90 400 (°)	10	141,50	1602 50 31 125	03	10,00	
	11	119,50		04	10,00	
	03	107,50		01	110,00 (°)	
	04	53,50		01	69,50 (°)	
	06	124,00		01	34,00	
0202 30 90 500 (°)	07	77,00	1602 50 31 195	01	34,00	
	02	109,50	1602 50 31 325	01	98,00 (°)	
	03	72,00	1602 50 31 335	01	62,00 (°)	
	04	36,00	1602 50 31 395	01	34,00	
	06	88,00	1602 50 39 125	01	110,00 (°)	
0202 30 90 900	07	77,00	1602 50 39 135	01	69,50 (°)	
	0206 10 95 000	02	109,50	1602 50 39 195	01	34,00
			72,00	1602 50 39 325	01	98,00 (°)
36,00			1602 50 39 335	01	62,00 (°)	
0206 29 91 000	06	88,00	1602 50 39 395	01	34,00	
		109,50	1602 50 39 425	01	73,00 (°)	
		72,00	1602 50 39 435	01	46,00 (°)	
		36,00	1602 50 39 495	01	34,00	
0210 20 90 100	08	88,00	1602 50 39 505	01	34,00	
		52,00	1602 50 39 525	01	73,00 (°)	
0210 20 90 300	02	109,50	1602 50 39 535	01	46,00 (°)	
0210 20 90 500 (°)	02	109,50	1602 50 39 595	01	34,00	

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (%) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (%) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	34,00	1602 50 80 495	01	34,00
1602 50 39 625	01	15,00	1602 50 80 505	01	34,00
1602 50 39 705	01	20,00	1602 50 80 515	01	15,00
1602 50 39 805	01	16,00	1602 50 80 535	01	46,00 (9)
1602 50 39 905	01	10,00	1602 50 80 595	01	34,00
1602 50 80 135	01	69,50 (9)	1602 50 80 615	01	34,00
1602 50 80 195	01	34,00	1602 50 80 625	01	15,00
1602 50 80 335	01	62,00 (9)	1602 50 80 705	01	20,00
1602 50 80 395	01	34,00	1602 50 80 805	01	16,00
1602 50 80 435	01	46,00 (9)	1602 50 80 905	01	10,00

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Drittländer Europas, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, ausschließlich Österreich, Schweden, und die Schweiz,

04 Österreich, Schweden und die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 die Schweiz,

10 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

11 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1744/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1994 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik
Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3550/
93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
der in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten
Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Unter Berücksichtigung der ab 1. Juli 1993 geltenden
Bestimmungen sollten deshalb Verringerungsprozentsätze
für die Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom
1. Juli bis 30. September 1994 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes
beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in
Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 15.

ANHANG

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 verfügbare Gesamtmengen

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 11 0405 00 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (!)	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 11 0405 00 19 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (!)	
in %	3,5	4,9	4,7	42,2	3,5	4,3	8,0	4,3	28,6	16,0

(!) Primator, Otava, Javor, Uzeny blok, Kaskhaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(*) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista, Bakony, Bacskai, Ban, Delicacy cheese „Moson“, Delicacy cheese „Pelső“, Goya, Ham-shaped, Karavan, Lajta, Parenyica, Sed, Tihany. Balaton (*)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1745/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für Käse mit Ursprung in SchwedenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 der
Kommission vom 28. Mai 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Verwaltung eines jährlichen Gemein-
schaftszollkontingents von 1 000 Tonnen Käse und
Quark mit Ursprung in Schweden ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2762/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
des in der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 genannten
Käses belaufen sich auf größere Mengen, als zur Verfü-
gung stehen. Zur Verringerung der beantragten Mengen
für den dritten, vom 1. Juli bis 30. September 1994
reichenden Zeitraum sollte deshalb ein einheitlicher
Prozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Anträgen auf Erteilung von Lizenzen, die für den
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 für die Einfuhr von Käse
des KN-Codes 0406 gestellt werden, wird zu 5,45 % statt-
gegeben.(2) Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1316/93 genannte Menge können Einfuhrlizenzen in
den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1994 beantragt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 73.⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1746/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und MilchzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen
Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1150/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2975/90⁽⁴⁾, beschließt die Kommission,
in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung vonEinfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betref-
fende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents
getätigt werden.Die Lizenzerträge überschreiten nicht die verfügbaren
Mengen. Infolgedessen sind alle eingereichten Anträge
anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90
zwischen dem 1. und 10. Juli 1994 gestellten und der
Kommission gemeldeten Lizenzanträge werden ange-
nommen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 16. 10. 1990, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1747/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1561/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 14. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1561/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 74.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	113,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	113,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	49,40 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	78,67
1001 90 99	78,67 ⁽²⁾
1002 00 00	103,32 ⁽²⁾
1003 00 10	105,65
1003 00 90	105,65 ⁽²⁾
1004 00 00	93,93
1005 10 90	113,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	113,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	117,12 ⁽²⁾
1008 10 00	26,16 ⁽²⁾
1008 20 00	36,17 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	148,49 ⁽²⁾
1102 10 00	182,76
1103 11 10	111,54
1103 11 90	169,78
1107 10 11	150,91
1107 10 19	115,51
1107 10 91	198,94 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	151,39 ⁽²⁾
1107 20 00	174,64 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1748/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1562/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 14. Juli 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 77.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	1,02	0
0712 90 19	0	0	1,02	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	1,02	0
1005 90 00	0	0	1,02	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/94 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1994
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EG) Nr. 1560/94 der Kommission⁽⁷⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1728/
 94⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
 Kommission⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
 derten Verordnung (EG) Nr. 1560/94 festgesetzt sind, zu
 erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
 angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 70.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

KN-Code	(ECU/Tonne)		KN-Code	(ECU/Tonne)	
	Abschöpfungen (°)			Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (°)	101,23	107,88	1104 21 50	262,15	268,19
0714 10 91	104,86 (°) (°)	104,86	1104 21 90	106,96	109,98
0714 10 99	103,05	107,88	1106 20 10	101,23 (°)	107,88
0714 90 11	104,86 (°) (°)	104,86	2302 10 10	41,20	47,20
0714 90 19	103,05 (°)	107,88	2302 10 90	88,29	94,29
1102 90 10	188,75	194,79	2302 20 10	41,20	47,20
1103 19 30	188,75	194,79	2302 20 90	88,29	94,29
1103 29 20	188,75	194,79	2302 30 10	41,20 (°)	47,20
1104 11 10	106,96	109,98	2302 30 90	88,29 (°)	94,29
1104 11 90	209,72	215,76	2302 40 10	41,20	47,20
1104 21 10	167,78	170,80	2302 40 90	88,29	94,29
1104 21 30	167,78	170,80			

(°) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(°) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1750/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1573/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1731/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1573/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 14. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 99.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	34,15 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,15 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,15 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,15 ⁽¹⁾
1701 91 00	41,01
1701 99 10	41,01
1701 99 90	41,01 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

ENTSCHEIDUNG Nr. 1751/94/EGKS DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

nach Unterrichtung des Assoziationsrates EG-Polen gemäß Artikel 33 des Europa-Abkommens zwischen der EG und Polen und nachdem in diesem Rahmen keine Lösung gefunden wurde,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS⁽²⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine ein.
- (2) Mit der Entscheidung Nr. 1022/94/EGKS⁽³⁾ verlängerte die Kommission die Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen um weitere zwei Monate.

B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten Ausführer aus Polen und Rußland, die ukrainische Regierung und Verbände, die Gießereien in der Gemeinschaften vertreten, bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde, und gaben eine Stellungnahme ab, die, soweit angemessen, berücksichtigt wurde.
- (4) Auf Auftrag wurden die Parteien über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Maßnahmen und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unter-

richtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (5) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden berücksichtigt und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, entsprechend geändert.

C. GLEICHARTIGE WARE

- (6) Von einigen Gießereien und Verbänden in der Gemeinschaft (Abnehmer der fraglichen Ware) wurde geltend gemacht, daß der größte Gemeinschaftshersteller andere Einsatzstoffe als Hämatit-Eisen für die Produktion von Gießerei-Roheisen verwende, daß diese Ware nicht für die gleichen Zwecke verwendet werden könne wie das eingeführte aus Hämatit-Eisenerz hergestellte Roheisen und daß deshalb das Gießerei-Roheisen der Hersteller und das eingeführte Gießerei-Roheisen keine gleichartigen Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS seien. Ferner brachten sie vor, daß auf dieser Grundlage der betreffende Hersteller aus der Liste der Gemeinschaftshersteller ausgeschlossen und das Verfahren eingestellt werden solle.

Die Kommission stellte fest, daß der größte Gemeinschaftshersteller zwar tatsächlich andere Materialien als Hämatit-Eisenerz für die Produktion von Gießerei-Roheisen verwendet, seine Ware jedoch die gleichen materiellen, technischen und chemischen Grundeigenschaften wie Gießerei-Roheisen aus Hämatit-Eisenerz aufweist, und daß nach den vorliegenden Informationen die Waren austauschbar sind. Daher werden diese Waren als gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der genannten Entscheidung angesehen.

Außerdem ist festzustellen, daß das Hämatit-Roheisen zwar nach dem Eisenerz benannt ist, aus dem es normalerweise hergestellt wird, d.h. dem Hämatit (ein Erz, das sich besonders für die Produktion von Gießerei-Roheisen eignet), der Begriff jedoch im allgemeinen auch zur Unterscheidung dieses Roheisentyps von Sphäro-Roheisen verwendet wird, das ganz andere technische und chemische Eigenschaften aufweist. Hämatit-Roheisen wird auch als Grauguß-Roheisen beschrieben.

Die Kommission bestätigt daher ihre Schlußfolgerungen zu der Gleichartigkeit der Waren in der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 19.

D. DUMPING

- (7) Zu dem Dumping wurden nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine neuen Argumente vorgebracht.

Folglich werden die vorläufigen Dumpingfeststellungen bei Einfuhren der betreffenden Ware aus Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine bestätigt.

E. SCHADEN

- (8) Die ukrainische Regierung legte Zahlenangaben für Ausfuhren vor, die nach dem Untersuchungszeitraum getätigt worden sind und somit Feststellungen zur Schädigung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft nicht berühren (siehe Randnummern 28 bis 46 der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS).

Da keine neuen Beweise für die Schädigung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft und für den ursächlichen Zusammenhang vorgelegt wurden, bestätigt die Kommission zum Schaden ihre Schlußfolgerungen in der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (9) Der Ausschuß der europäischen Gießereiverbände sowie die deutschen und die britischen Gießereiverbände machten geltend, daß durch die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen in Form eines variablen Zolls die Preise für eingeführtes Hämatit-Roheisen bereits so stark erhöht wurden, daß die Gießereien in der Gemeinschaft ihren Wettbewerbsvorsprung auf dem Weltmarkt verlieren würden. Dies wiederum führe im Gießereigewerbe zu weit höheren Arbeitsplatzverlusten als in der Roheisenherstellung in der Gemeinschaft, hätte die Kommission keine Schutzmaßnahmen eingeführt.

Weitere Argumente waren ferner der starke Anstieg des Preises für die von den Gießereien verwendete Schrottart (ein Einsatzstoff, der bei der Herstellung von Grauguß neben oder statt Hämatit-Roheisen verwendet wird) sowie der starke Druck, den die Kraftfahrzeugindustrie auf die Gießereien ausübte, damit sie ihre Preise senke.

- (10) Zur Berücksichtigung der starken Argumente, die von den Gießereien bzw. in ihrem Namen vorgebracht worden waren, nahm die Kommission einen aktiven Dialog mit den Verbänden auf, um unter Abwägung der auf dem Spiele stehenden Gemein-

schaftsinteressen eine angemessene und ausgewogene Entscheidung treffen zu können.

- (11) Die Angaben der Gießereiverbände ließen folgende Schlußfolgerungen zu :

Die Gesamtproduktion der Gemeinschaftsgießereien betrug 1990 8 824 000 Tonnen, 1991 8 706 000 Tonnen und 1992 8 181 000 Tonnen.

Die Produktion von Grauguß (ein Erzeugnis, das aus Hämatit-Roheisen hergestellt wird) belief sich 1990 auf 5 890 000 Tonnen, 1991 auf 5 728 000 Tonnen und 1992 auf 5 345 000 Tonnen.

Somit betrug der Anteil der Graugußherstellung an der Gesamtproduktion 1990 67 % und 1991 und 1992 66 %.

Die Gesamtbeschäftigtenzahl belief sich in diesen drei Jahren auf 160 130, 167 597 bzw. 152 553.

Aus den vorliegenden Informationen schloß die Kommission, daß 66 % bis 67 % dieser Arbeitskräfte in der Graugußherstellung beschäftigt sind.

Im Jahr 1993, d. h. vor Inkrafttreten der vorläufigen Maßnahmen, stieg der Preis für den von den Gießereien verwendeten Schrott ständig an, scheint sich aber nunmehr wieder zu stabilisieren.

Nach den der Kommission vorliegenden Zahlen stieg 1993 der Schrottpreis in Deutschland von 93 ECU/t im Januar auf 117 ECU/t im Dezember. Zu ähnlichen Preisanstiegen kam es in Frankreich (von 92 ECU/t auf 109 ECU/t), in Italien (von 102 ECU/t auf 135 ECU/t) und im Vereinigten Königreich (von 80 ECU/t auf 120 ECU/t).

Im gleichen Zeitraum gingen die Preise für Hämatit-Roheisen in Deutschland und Frankreich leicht zurück (von 236 ECU/t auf 234 ECU/t bzw. von 208 ECU/t auf 190 ECU/t), blieben in Italien stabil (176-177 ECU/t) und erhöhten sich geringfügig im Vereinigten Königreich (von 158 ECU/t auf 168 ECU/t).

Ferner geht aus den Angaben hervor, daß der Anteil von Hämatit-Roheisen an den Produktionskosten für Gießereien in Deutschland 8,3 %, in Frankreich 15 %, in Italien 11 % und im Vereinigten Königreich 3,5 % betrug.

- (12) Vor diesem Hintergrund kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Einführung eines Mindestpreises von 149 ECU (cif Gemeinschaftsgrenze) für die Einfuhren von Hämatit-Roheisen aus den fraglichen Ländern die Produktionskosten der Gießereien in der Gemeinschaft nicht nachteilig beeinflussen wird.

Die zur Zeit hohen Marktpreise für Hämatit-Roheisen scheinen vor allem dadurch bedingt zu sein, daß der in Kombination mit Hämatit-Roheisen und teilweise an dessen Stelle verwendete Schrott immer knapper wird. Diese Knappheit dürfte auch weiterhin anhalten, da bei der Stahlproduktion zunehmend Elektroöfen eingesetzt werden, in denen Schrott in größerem Umfang als in den herkömmlichen Öfen verwendet werden kann. Die Folge dieser Knappheit dürfte eine wachsende Nachfrage nach Roheisen sein.

Daher kann der Schluß gezogen werden, daß die Einführung endgültiger Maßnahmen, die den vorläufigen Maßnahmen entsprechen, keine negativen Folgen für die Endabnehmer der betreffenden Ware haben und den Gemeinschaftsherstellern von Hämatit-Roheisen ein Sicherheitsnetz bieten wird, falls dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch Dumpingpraktiken der betreffenden Ausfuhrländer erneut eine bedeutende Schädigung verursacht werden sollte.

- (13) Die Kommission bestätigt daher ihre vorläufigen Schlußfolgerungen, wonach im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine einzuführen sind.
- (14) Angesichts der raschen Entwicklung der Marktsituation bei der betreffenden Ware und des Interesse der Gemeinschaft, die Wettbewerbsfähigkeit der Endverbraucher zu sichern, scheint es angebracht, die weitere Entwicklung und möglichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Endverbraucher sorgfältig zu überwachen und zu jedem angemessenen Zeitpunkt gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS eine Überprüfung einzuleiten.

G. VERPFLICHTUNGEN

- (15) Der Kommission wurde eine Verpflichtung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS im Namen der polnischen Hersteller der betreffenden Ware angeboten.

Die Verpflichtung betrifft einen Mindestpreis von 149 ECU/t (cif Gemeinschaftsgrenze).

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Hersteller und Ausführer von Hämatit-Roheisen in allen betreffenden Ländern sowie der Tatsache, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen in diesem Fall die gleichen

Auswirkungen wie eine Mindestpreisverpflichtung haben werden, jedoch ohne die damit verbundenen Schwierigkeiten hinsichtlich Überwachung und Kontrolle, kam die Kommission nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu der Auffassung, daß das Verpflichtungsangebot in diesem besonderen Fall nicht angenommen werden sollte.

H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (16) Da die vorläufigen Feststellungen der Kommission bestätigt wurden, sollten die endgültigen Maßnahmen den vorläufig festgelegten Maßnahmen entsprechen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen des KN-Codes 7201 10 19 mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll entspricht der Differenz zwischen dem Preis von 149 ECU/t und dem anerkannten Zollwert (frei Grenze der Gemeinschaft) in all den Fällen, in denen dieser Wert niedriger ist als der vorgenannte Preis.
- (3) Zur Berechnung des zu zahlenden Zolls wird der Mindestpreis in die betreffende nationale Währung umgerechnet, wobei der Wechselkurs in der gleichen Weise ermittelt wird wie bei der Berechnung des Zollwerts.
- (4) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollvorschriften maßgebend.

Artikel 2

- (1) Die gemäß der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS für den vorläufigen Antidumpingzoll geleisteten Sicherheiten werden in Höhe des endgültigen Zolls vereinnahmt, und die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.
- (2) Artikel 1 Absatz 4 gilt auch für die endgültige Vereinnahmung der vorläufig festgesetzten Beträge.

Artikel 3

- (1) Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS überprüft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1994

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(94/440/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1084/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juni 1994 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese

Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Juli 1994 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 57 242 Tonnen, festgestellt durch die Verordnung (EG) Nr. 578/94 der Kommission⁽⁵⁾, beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁷⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Juni 1994 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Deutschland :

- 950,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 120,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 250,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 470,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1994, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Italien :

— 30,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Niederlande :

— 300,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 76,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Vereinigtes Königreich :

— 1 270,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 112,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 400,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
— 700,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1994

für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

— Botsuana :	11 231,00 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	6 847,00 Tonnen,
— Swasiland :	2 956,00 Tonnen,
— Simbabwe :	4 115,00 Tonnen,
— Namibia :	6 150,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1994

zur Änderung des Nachtrags zur Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/441/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Entscheidung 89/642/EWG⁽⁵⁾ das gemeinschaftliche Förderkonzept für Strukturinterventionen in Portugal genehmigt.

Bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziel-Nr.-1-Regionen gemäß den Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾ Rechnung tragen.

Die Kommission hat mit der Entscheidung 92/77/EWG⁽⁷⁾ eine Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Portugal genehmigt.

Die Kommission hat mit der Entscheidung 93/471/EWG⁽⁸⁾, geändert durch die Entscheidung 93/666/EG⁽⁹⁾, einen Nachtrag zur Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Portugal genehmigt.

Mit der Entscheidung Nr. C(93) 4099 der Kommission vom 30. Dezember 1993 wurde die Geltungsdauer des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen für Ziel 1 in Portugal bis zum 30. Juni 1994 verlängert, um Anfang 1994 insbesondere die Wiederverwendung von Mitteln für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates zu ermöglichen.

Der Mitgliedstaat hat seine Absicht bekundet, eine Neuaufteilung des gemeinschaftlichen Finanzbeitrags auf die einzelnen Sektoren vorzunehmen, weshalb ebenfalls eine Änderung des Finanzbeitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt erforderlich wird.

Alle vorgesehenen Änderungen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾.

Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach den für sie geltenden Bestimmungen an diesem geänderten Nachtrag zur Ergänzung des GFK finanziell beteiligen können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹¹⁾ wird diese Entscheidung dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 10. 12. 1993, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommissionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden Aktionen festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Nachtrag zur Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal mit Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 wird wie folgt geändert.

Artikel 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) und Unterabsatz 2 der Entscheidung 93/471/EWG erhalten folgende Fassung :

- „b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991, indiziert nach 1993, mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 275 051 916 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der einzelnen Sektoren :

(in ECU)

1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3 480 247
2. Fleisch	14 640 708
3. Milch und Milcherzeugnisse	19 741 992
4. Eier und Geflügel	1 493 286
5. Verschiedene tierische Erzeugnisse (Viehmarkt)	1 769 836
6. Getreide (Reis eingeschlossen)	6 107 859
7. Ölsaaten und -früchte (Olivenöl)	3 144 612
8. Wein und Alkohol	36 785 914
9. Obst und Gemüse	29 142 622
10. Blumen und Zierpflanzen	267 866
11. Kartoffeln	1 447 836
12. Zuckerrohr	0
13. Hopfen	375 879
Insgesamt	118 398 657

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf von 32 450 602 ECU für den öffentlichen Sektor und von 124 202 657 ECU für den privaten Sektor kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1994

zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie

(94/442/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist vorgesehen, eine Reform der Verfahren für den Rechnungsabschluß des EAGFL — Abteilung Garantie vorzunehmen und zu diesem Zweck dem Rat bestimmte Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorzuschlagen, wonach insbesondere vor jeder Entscheidung der Kommission, durch die die Gemeinschaftsfinanzierung von Ausgaben der Mitgliedstaaten verweigert wird, beide Seiten versuchen, ihre Standpunkte einander anzunähern.

Die gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen über den Rechnungsabschluß sind kein Hindernis dafür, daß die Kommission bereits jetzt ein solches Schlichtungsverfahren einführt. Es ist daher angebracht, eine Schlichtungsstelle zu schaffen, die im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und einem Mitgliedstaat zwischen beiden vermitteln soll, und Vorschriften über ihre Arbeitsweise zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird eine Schlichtungsstelle für den Rechnungsabschluß des EAGFL-Garantie mit folgender Aufgabenstellung geschaffen :

a) Die Schlichtungsstelle kann von jedem Mitgliedstaat angerufen werden, dem die zuständigen Kommissionsdienststellen nach einer Prüfung gemäß Artikel 9 der

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und nach bilateraler Erörterung des Prüfungsergebnisses unter Bezugnahme auf die vorliegende Entscheidung förmlich mitgeteilt haben, daß bestimmte Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats nicht als zu Lasten des EAGFL — Abteilung Garantie gehend anerkannt werden können.

b) Die Schlichtungsstelle versucht, die unterschiedlichen Standpunkte der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaates einander anzunähern.

c) Sie erstellt nach Abschluß ihrer Arbeiten einen Bericht über das Ergebnis ihrer Bemühungen, dem sie für den Fall, daß die Meinungsverschiedenheit nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurde, alle von ihr als zweckdienlich erachteten Bemerkungen beifügt.

(2) Für den weiteren Verlauf des Rechnungsabschlußverfahrens gilt folgendes :

a) Der Standpunkt der Schlichtungsstelle greift weder der endgültigen Entscheidung der Kommission über den Rechnungsabschluß voraus, noch berührt sie das Recht des betroffenen Mitgliedstaats, gegen eine solche Entscheidung Rechtsmittel gemäß Artikel 173 des Vertrags einzulegen.

b) Wird die Schlichtungsstelle nicht angerufen, so erwachsen dem Mitgliedstaat, an den eine Mitteilung der Kommission gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ergangen ist, daraus keinerlei Nachteile.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Schlichtungsstelle nur innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) anrufen, indem er einen mit Gründen versehenen Antrag auf Schlichtung an das Sekretariat der Schlichtungsstelle richtet, dessen Anschrift den Mitgliedstaaten im Rahmen des EAGFL-Ausschusses mitgeteilt wird.

(2) Der Antrag auf Schlichtung ist nur zulässig, wenn die in der angefochtenen Mitteilung der Kommission für einen Haushaltsposten vorgesehene finanzielle Berichtigung einen Betrag betrifft, der

— 0,5 Millionen ECU überschreitet oder

— mehr als 25 % der gesamten Jahresausgaben des Mitgliedstaats für diesen Haushaltsposten ausmacht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Außerdem kann der Vorsitzende, wenn der betroffene Mitgliedstaat bei der bilateralen Erörterung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) mit hinreichender Begründung geltend gemacht hat, daß es sich um eine Grundsatzfrage betreffend die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften handelt, einen etwaigen Antrag auf Schlichtung für zulässig erklären.

(3) Das Sekretariat der Schlichtungsstelle bestätigt dem betroffenen Mitgliedstaat den Eingang des Schlichtungsantrags.

(4) Die Schlichtungsstelle arbeitet so informell und rasch wie möglich, wobei sie sich auf die betreffenden Unterlagen stützt und den Kommissionsdienststellen sowie den betroffenen nationalen Behörden ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gibt. Nach Abschluß ihrer Prüfung übermittelt sie ihnen den Bericht gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c).

(5) Gelingt es der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Monaten nach ihrer Anrufung nicht, die Standpunkte der Kommission und des betroffenen Mitgliedstaats einander anzunähern, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. In diesem Fall werden in dem Bericht gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) die Gründe angegeben, die eine Annäherung verhindert haben.

(6) Der innerhalb der obengenannten Frist erstellte Bericht geht an:

- den Mitgliedstaat, der die Schlichtungsstelle angerufen hat,
- die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des EAGFL-Ausschusses,
- die Kommission, sobald die Entscheidung über den fraglichen Rechnungsabschluß vorgeschlagen wird.

Artikel 3

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden unter Personen ausgewählt, die jegliche Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten und hervorragende Kenntnisse über die Angelegenheiten des EAGFL — Abteilung Garantie besitzen. Sie müssen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Kommission nach Befassung des EAGFL-Ausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ernannt.

Außerdem ernennt die Kommission nach demselben Verfahren Ersatzmitglieder, die den Kriterien nach dem ersten Unterabsatz entsprechen und auf die in der Reihenfolge ihrer Aufstellung durch die Kommission zurückgegriffen werden kann.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie diejenigen der Ersatzmitglieder werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

(2) Die Arbeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der von ihnen zu behandelnden Fragen und des dafür erforderlichen Arbeitsaufwands entgolten.

(3) Das Mandat der Mitglieder der Schlichtungsstelle hat eine Laufzeit von drei Jahren und kann erneuert werden.

Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zu ihrer Ablösung bzw. bis zur Erneuerung ihres Mandats im Amt.

(4) Das Mandat eines Mitglieds endet vor Ablauf des Dreijahreszeitraums durch freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden bzw. durch Tod. In diesem Fall wird für den restlichen Zeitraum das erste verfügbare Ersatzmitglied als Nachfolger benannt.

Ein Mitglied, das die für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Schlichtungsstelle erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat oder sich, aus welchen Gründen auch immer, für unbestimmte Zeit als nicht zur Verfügung stehend erklärt hat, kann von der Kommission nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses als ausgeschieden erklärt werden.

(5) Falls ein Mitglied sich für eine bestimmte Dauer als nicht zur Verfügung stehend erklärt, kann der Vorsitzende für diese Dauer entscheiden, daß ein Ersatzmitglied seinen Platz einnimmt.

Artikel 4

(1) Die Sitzungen der Schlichtungsstelle finden am Sitz der Kommission statt. Ihre Arbeiten werden vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet; im Falle seiner Verhinderung nimmt unbeschadet des Artikels 3 Absatz 4 das älteste Mitglied seine Aufgaben wahr.

Das Sekretariat der Schlichtungsstelle wird von der Kommission gestellt.

(2) Mitglieder, die in einer früheren Funktion persönlich mit dem betreffenden Fall zu tun hatten, dürfen weder an den Arbeiten der Schlichtungsstelle teilnehmen noch den Bericht unterzeichnen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 bedürfen die Berichte der Schlichtungsstelle zur Verabschiedung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einem Quorum von drei Mitgliedern.

Die Berichte werden vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterzeichnet und beim Sekretariat hinterlegt.

Artikel 5

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erfüllen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit. Sie nehmen von keiner Regierung oder Organisation Weisungen entgegen, noch erbitten sie solche.

(2) Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages sind die Mitglieder verpflichtet, Informationen, von denen sie während ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle Kenntnis erlangt haben, nicht weiterzugeben. Diese Informationen sind vertraulicher Art und fallen unter das Berufsgeheimnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1994

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)

(94/443/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1634/91 ⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen Umständen
Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und
danach wieder aufgenommen und welche alternativen
Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden
können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2011/91 ⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 94/364/EG der Kommission ⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Dänemark,Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland
erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Mitgliedstaaten,
in denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Groß-
britannien und Nordirland ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 94/364/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die
Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik
und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 64.